

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0487/2011**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.10.2011	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung inklusive des Gebührentarifs wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung inklusive des Gebührentarifs der Stadt Bergisch Gladbach vom 09.11.2001 basiert auf der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NW), die in regelmäßigen Abständen durch den Spitzenverband überarbeitet und fortgeschrieben wird.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat im März 2007 die erneute Überarbeitung der Verwaltungsgebühren-Mustersatzung beschlossen. Die Änderung betraf im Wesentlichen die Gebührenkalkulation, die an den TVöD und den aktuellen KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angepasst wurde.

Weiter wurde erstmals ein Sachkostenzuschlag von 10 % hinzugerechnet, der von der KGSt bereits seit Jahren vorgeschlagen wurde, um die Gesamtkosten des Arbeitsplatzes zu erfassen.

Da in der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht für alle Organisationseinheiten eingeführt wurde, besteht keine Möglichkeit, die Verwaltungsgebühren insgesamt auf dieser Grundlage zu kalkulieren. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Fortschreibung der Gebührentarife wie in der Vergangenheit auf der Grundlage der Verwaltungsgebührenmustersatzung durchzuführen.

Lediglich einzelne Leistungen, die nicht Gegenstand der Mustersatzung sind, aber in der Verwaltung nicht unerhebliche Kosten verursachen, sowie Leistungen, deren Kosten individuell ermittelt werden bzw. anhand interkommunaler Vergleiche abweichend beziffert wurden, sind zusätzlich im Gebührentarif zu berücksichtigen.

Zudem erfolgt in § 8 der Satzung eine gendergerechte Anpassung der Bezeichnungen (Gebührensuldnerin/Gebührensuldner). Die Rechtsgrundlagen der Verwaltungsvollstreckung in § 9 müssen aufgrund einer veränderten Rechtslage angepasst werden.

Der derzeitige Gebührentarif (aus dem Jahr 2001) hält einem interkommunalen Vergleich nicht mehr stand und sollte zwecks einer Kostendeckung aktualisiert werden.

## **II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom ..... folgende II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 09.11.2001 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 8 Fälligkeit**

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung bzw. an dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Die Gebühr kann im Voraus gefordert werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschuldnerin/ dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschuldnerin/ der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **Artikel 2**

#### **§ 9 Beitreibung**

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **Art. 3**

#### **Gebührentarif**

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

**Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 (auch per Braille-Drucker) für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite: im Format A3 im Format A2 im Format A1 im Format A0	1,00 2,00 4,00 8,00
c)	Farbkopien und -ausdrücke je Seite im Format A4 im Format A3 im Format A2	2,50 3,50 5,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	8,00
e)	Für schriftliche Auskünfte, soweit bei anderen Tarifstellen nicht aufgeführt, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00
f)	Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen anstelle von Eingaben auf Wunsch und im Interesse der Beteiligten, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00
g)	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme in (Bau-)Akten - je (Bau-)Akte - für jeden weiteren Band der (Bau-)Akte	20,00 5,00
h)	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene 10 Minuten	7,50
i)	Straßenschlüssel	24,50
j)	Straßenverzeichnis mit Einwohner	30,00
k)	Stadtplan mit statistischer Einteilung	10,00
l)	Statistisches Jahrbuch	15,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	

	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	a)	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		je angefangene halbe Stunde	20,00
	b)	Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit nach BauGB, § 8 KAG oder für Kanalanschluss)	28,00
	c)	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	5,00
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	22,00
8.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	22,00
9.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	
		je angefangene halbe Stunde	13,00
10.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
		für jede weitere Seite	0,25

11.	Lichtpausen und Plots		
	a) DIN A 4		10,00
	b) DIN A 3		13,00
	c) DIN A 2		18,00
	d) DIN A 1		22,00
	e) DIN A 0		27,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben		
12.	Ausstellung einer Bescheinigung für den Verlust von Ausweispapieren		3,00
13.	a) Auszüge aus der geografischen Raumbezugsbasis auf Datenträger		
	- je Auftrag Grundgebühr einschl. Kontrollplot		36,00
	- zuzügl. je Objektteil für über 50 bis 1.000 Einheiten		0,25
	- ab über 1.000 Einheiten je Objektteil		0,20
	- zusätzliche Bearbeitung am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen		
	je angefangene halbe Stunde		33,00
	b) Auszug aus der geografischen Raumbezugsbasis nur als analoge Planausgabe (Plot)		
	je Auftrag Grundgebühr		15,00
	zuzügl. Ausgabe im Format		
	DIN A 4	transparent 15,00	Papier 10,00
	DIN A 3	transparent 20,00	Papier 15,00
	DIN A 2	transparent 30,00	Papier 25,00
	DIN A 1	transparent 50,00	Papier 40,00
	DIN A 0	transparent 60,00	Papier 50,00
	zusätzlich für Arbeiten am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen		
	je angefangene halbe Stunde		33,00
	für Mehrausfertigungen jeweils 30% der Gebühr nach 13b)		

#### **Artikel 4**

##### **§ 10 Inkrafttreten**

Die II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach  
Bürgermeister

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 1. Haushaltskonsolidierung, kommunale  
Haushaltswirtschaft

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		
Ergebnis		
<b>2. Finanzrechnung</b>		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/		
<u>Vermögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja  
nein  
siehe Erläuterungen